

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 69/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ignatz S. [REDACTED],
D. [REDACTED], M. [REDACTED]straße 9,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
D. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, A. [REDACTED]straße 9,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Weesner in der Sitzung vom 28. Januar 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivil- (Entschädigungs-) Senats des Oberlandesgerichts München vom 19. September 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer eingehenden tatrichterlichen Würdigung. In diese Würdigung hat das Berufungsgericht die ärztlichen Unterlagen, die von den Entschädigungsorganen eingeholt und auch die vom Kläger vorgelegten Gutachten sowie die eigenen, teilweise sich widersprechenden Angaben des Klägers einbezogen. Unter Berücksichtigung des gesamten Verhandlungs- und Beweisergebnisses hat sich das Berufungsgericht der Auffassung der Sachverständigen der II. Medizinischen Klinik der Universität München angeschlossen, daß die während der Haft aufgetretenen und durch diese bedingten Magenbeschwerden nicht chronisch wurden, sondern nach Verfolgungsende behoben waren, und daß das erstmals im Jahre 1952 röntgenologisch festgestellte Magenleiden nicht mehr mit der Verfolgung in Zusammenhang gebracht werden kann, sondern ausschließlich auf einer Anlage beruht. Da das Bere-

funksgericht den Nachweis nicht als erbracht angesehen hat, daß die jetzt beim Kläger vorliegende chronische Magenschleimhaut-entzündung während der Verfolgung oder innerhalb von 8 Monaten nach deren Abschluß entstanden ist, hat es die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG i. Verb. m. § 15 Abs. 2 BEG als nicht anwendbar erachtet. In ähnlicher Weise hat es, gestützt auf das Gutachten derselben Sachverständigen, das Krampfaderleiden des Klägers beurteilt. Einen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Herz-leiden des Klägers hat es, rechtlich zutreffend, schon mit Rück-sicht darauf verneint, daß bei der ärztlichen Untersuchung des Klägers im Jahre 1955 ein krankhafter Befund am Herzen nicht er-hoben werden konnte. Einen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Augenleiden des Klägers hat es im Hinblick auf das Gut-achten der Augenklinik der Medizinischen Akademie in D [REDACTED] als nicht gegeben erachtet. Diese Würdigung wirft keine Rechts-frage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Nach § 1 Satz 2 der 1. DV-BEG erstreckt sich die Vermutung des § 28 Abs. 2 i. Verb. m. § 15 Abs. 2 BEG nicht auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der während der Haft erlittenen Schädigung und dem derzeitigen Gesundheitszustand des Verfolgten. Angesichts der Feststellung, daß die heute beim Kläger vorliegenden Leiden nicht mit den wäh-rend der Haft oder im Anschluß an diese entstandenen Beschwer-den des Klägers zusammenhängen, bedurfte es keines Eingehens auf die Frage, wie sich diese Leiden ohne die Verfolgung entwickelt hätten. Für eine Anwendbarkeit des § 9 Abs. 5 BEG ist schon aus diesem Grunde kein Raum. Aus demselben Grunde stellt sich auch nicht die Frage, ob eine Anlage zu diesen Leiden durch die Ver-folgung ausgelöst wurde oder ob die Verfolgung die Leiden rich-tunggebend verschlimmert hat.

Die weiteren Angriffe des Klägers wenden sich gegen die Be-weiswürdigung des Tatrichters und können die Zulassung der Revi-sion nicht rechtfertigen. Dasselbe gilt von der Rüge einer Ver-letzung des § 176 Abs. 1 BEG. Die Frage, welche Ermittlungen der



Tatrichter im Rahmen der ihm nach dieser Verschrift obliegenden Amtsermittlungspflicht vorzunehmen hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Die Rüge einer Nichtberücksichtigung der Angaben des Klägers über seinen Aufenthalt im Außenlager Gusen des Konzentrationslagers Mauthausen gibt gleichfalls keinen Anlaß, die Revision auszulassen. Denn die dann in Betracht kommende Zeitspanne würde zur Anwendung der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG nicht anreichen. Ob möglicherweise noch weitere der vom Kläger genannten Haftstätten als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BEG durch eine Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BEG voraussichtlich anerkannt werden, mag auf sich beruhen. Dies kann, wie das Berufungsgericht sutreffend ausgeführt hat, in diesem Rechtsstreit nicht berücksichtigt werden.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf